

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volmer und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/4060 —**

**Ablehnung einer Einreise- und Aufenthaltserlaubnis für die chilenischen
Staatsbürger Victor Zúñiga (tot) und Carlos García (schwerverletzt) aufgrund
sicherheitspolitischer Bedenken der Bundesregierung**

*Der Bundesminister des Auswärtigen – 011-300.14 – hat mit
Schreiben vom 6. Dezember 1985 die Kleine Anfrage namens der
Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Trifft es zu, daß der Hamburger Bürgermeister von Dohnanyi auf Anfrage der Vereinigung für die verschwundenen und politischen Gefangenen in Chile dieser Vereinigung am 14. März 1985 mitteilte, daß die Hamburger Behörde für Inneres bereit sei, die politischen Gefangenen Victor Zúñiga und Carlos García, die vom Kriegsgericht in der ersten Instanz zum Tode verurteilt worden waren, die Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, wenn das Bundesinnenministerium keine Sicherheitsbedenken gegen die beiden chilenischen Gefangenen hat?

Von einer Mitteilung des Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Hamburg, Dr. von Dohnanyi, an die Vereinigung der verschwundenen und politischen Gefangenen vom 14. März 1985 hat die Bundesregierung keine Kenntnis. Hingegen unterrichtete dieser den Bundesminister des Auswärtigen in einem Schreiben vom 14. März 1985 von der Bereitschaftserklärung der Hamburger Behörde für Inneres, die beiden chilenischen Staatsangehörigen einreisen zu lassen, wenn diese den Wunsch und die Möglichkeit dazu haben und wenn nicht Sicherheitsbedenken entgegenstehen.

Bürgermeister Dr. von Dohnanyi bat außerdem, nach Abstimmung mit dem Bundesminister des Innern, die deutsche Botschaft in Santiago de Chile zu beauftragen, im Falle akuter Gefahr für die beiden Angeklagten den chilenischen Behörden zu übermit-

teln, daß Hamburg bereit sei, Victor Zúñiga Arellana und Carlos García Herrera aufzunehmen. Die Prüfung des Sicherheitsrisikos ist Bestandteil des Verfahrens, das für die humanitär begründete Aufnahme politisch Verfolgter aus Chile und Argentinien in den siebziger Jahren eingeführt wurde.

2. Hat die deutsche Botschaft in Chile unverzüglich der chilenischen Regierung die Bereitschaft der Hamburger Behörden auf Aufnahme der Gefangenen mitgeteilt, um die Ausreiseerlaubnis für Zúñiga und García zu erhalten, oder weiß die chilenische Regierung bis heute nichts von der Aufnahmebereitschaft der Hamburger Behörden?

Die Bereitschaftserklärung der Hamburger Behörden zur Aufnahme der beiden chilenischen Staatsangehörigen war unter dem Vorbehalt der Prüfung des Sicherheitsrisikos und für den Fall akuter Gefährdung gegeben worden.

Zúñiga und García waren wegen der Beteiligung an der Ermordung eines Heeresoffiziers von einem Militärgericht in erster Instanz zum Tode verurteilt worden. Das Militärgericht in zweiter Instanz hatte noch nicht über den Berufungsantrag der Verteidigung entschieden. Eine rechtskräftige Verurteilung wäre erst in dritter Instanz durch Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Chiles zustande gekommen.

Da also eine akute Gefährdung zum fraglichen Zeitpunkt nicht vorlag und die Prüfung des Sicherheitsrisikos noch nicht abgeschlossen war, wurde die chilenische Regierung nicht von der Aufnahmebereitschaft der Hamburger Behörden unterrichtet.

3. Trifft es zu, daß das Bundesinnenministerium in einem Schreiben vom 7. Juni 1985 an das Auswärtige Amt mitteilen ließ, daß aufgrund der von der deutschen Botschaft übermittelten Informationen die Gewährung einer Einreise- und Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland für Zúñiga und García ausgeschlossen sei?
5. Trifft es zu, daß die deutsche Botschaft in Chile die Grundlagen für diese Einschätzung des Bundesinnenministeriums geliefert hat?

Die deutsche Botschaft hat die Fakten über die verschiedenen Strafverfahren und Anschuldigungen gegen Zúñiga und García in Erfahrung gebracht und an das Auswärtige Amt weitergeleitet. Diese Fakten wurden dem Bundesminister des Innern zur Prüfung des Sicherheitsrisikos zur Verfügung gestellt. Nach erfolgter Prüfung unterrichtete der Bundesminister des Innern das Auswärtige Amt über seine ablehnende Haltung.

4. Trifft es zu, daß die Gewährung einer Einreise- und Aufenthaltserlaubnis deswegen abgelehnt wurde, da laut Bundesinnenministe-

rium von den Gefangenen eine Gefahr von Gewalttaten in der Bundesrepublik Deutschland ausginge, weswegen sie ein Sicherheitsrisiko seien?

Gegen Zúñiga und García waren außer dem in der Anfrage angesprochenen Verfahren weitere Verfahren wegen Beteiligung an der Ermordung von Polizisten und verschiedener Verstöße gegen das Staatssicherheits- und Waffenkontrollgesetz anhängig. Victor Zúñiga war darüber hinaus bereits rechtskräftig zu einer langen Haftstrafe wegen der Beteiligung an dem mißlungenen Mordversuch am ehemaligen Präsidenten des Obersten Gerichtshofs verurteilt worden. Daher mußte davon ausgegangen werden, daß die Angeklagten zur Anwendung von Gewalttaten zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele bereit sind. Das darin liegende Sicherheitsrisiko führte zur ablehnenden Haltung hinsichtlich der Erteilung einer Einreise- und Aufenthaltserlaubnis.

6. Aufgrund welcher Informationen und Informationsquellen ist die deutsche Botschaft in Chile zu dieser Einschätzung von Zúñiga und García gelangt?

Die Botschaft hat die Angelegenheit mit chilenischen Menschenrechtsorganisationen erörtert. Sie hat sich außerdem mit den Botschaften der EG-Staaten am Ort beraten.

7. Hat die deutsche Botschaft zur Ermittlung der Fragestellung chilenische Regierungsstellen oder Sicherheitsorgane befragt?

Nein.

8. Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Behauptung (siehe Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volmer und der Fraktion DIE GRÜNEN vom 11. Oktober 1985 – Drucksache 10/4002), es lägen keine regelmäßigen Kontakte zwischen der deutschen Botschaft und chilenischen Sicherheitsorganen vor, da dies nicht zum Aufgabenbereich des Botschaftspersonals gehöre?

Die Behauptung, es gebe regelmäßige Kontakte von Angehörigen der Botschaft mit chilenischen Sicherheitsorganen, ist und bleibt unzutreffend.

9. Hat die deutsche Botschaft zur Beurteilung der politischen Gefangenen Informationen bei den Anwälten der Gefangenen eingeholt oder bei chilenischen Menschenrechtsorganisationen, wenn nicht, warum nicht?

Die Botschaft hat Informationen bei chilenischen Menschenrechtsorganisationen, nicht jedoch bei den Anwälten der Gefan-

genen eingeholt. Dazu bestand angesichts der umfassenden Unterrichtung durch chilenische Menschenrechtsorganisationen kein Anlaß.

10. Wenn ja, wie lautete die Antwort der Anwälte und der Menschenrechtsorganisationen auf die Frage, inwieweit Zúñiga und García ein Sicherheitsrisiko für die Bundesrepublik Deutschland darstellen?

Die Botschaft war nicht mit der Prüfung des Sicherheitsrisikos beauftragt. Sie hat lediglich die notwendigen Fakten über die in – laufenden und abgeschlossenen – Gerichtsverfahren erhobenen Vorwürfe gegen die Angeklagten beschafft und zur Frage ihrer akuten Gefährdung in Chile Stellung genommen.

11. Wurden zur Ermittlung der Fragestellung speziell Botschaftsangestellte beauftragt, deren Zuständigkeitsbereich beim Bundesinnenministerium liegt?

Nein.

12. Wurde bei der Klärung der Frage, ob eine Einreise- und Aufenthalts Erlaubnis erteilt werden kann, die Sicherheitslage der in der ersten Instanz von einem Kriegsgericht zum Tode verurteilten Zúñiga und García berücksichtigt?

Ja. Diese Prüfung ergab, daß eine akute Gefährdung der Gefangenen nicht gegeben war, denn die Urteile waren nicht rechtskräftig und der gerichtliche Instanzenweg noch nicht ausgeschöpft.

13. Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung heute die Tatsache, daß Zúñiga tot ist und García schwer verletzt ist?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurden Zúñiga und García am 18. Oktober 1985 Opfer einer Gefangnismeuterei, in deren Verlauf es zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Gefängnisinsassen und Wachpersonal kam. Dabei wurden acht Häftlinge getötet sowie 22 Häftlinge und acht Wärter zum Teil schwer verletzt. Victor Zúñiga wurde während eines Schußwechsels getötet. Er hatte selbst Gebrauch von einer Schußwaffe gemacht. Die Umstände der Meuterei werden von einem inzwischen eingesetzten zivilen Untersuchungsrichter untersucht.

14. Wirft sich die Bundesregierung aufgrund ihrer Ablehnung einer Einreise- und Aufenthaltserlaubnis fahrlässiges Handeln vor?

Die Bundesregierung weist die in der Frage liegende Polemik zurück.

15. Wenn ja, welche Konsequenzen für zukünftiges Verhalten gedenkt die Bundesregierung aus dem Vorfall zu ziehen?

Entfällt.

16. Warum lag die Entscheidung über die Gewährung einer Einreise- und Aufenthaltserlaubnis für Zúñiga und García beim Bundesinnenministerium und nicht beim Auswärtigen Amt?

Die Erteilung der Einreise- und Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für politisch Verfolgte aus Chile und Argentinien setzt die Prüfung des Sicherheitsrisikos voraus. Die Federführung für diese Prüfung liegt beim Bundesminister des Innern.

17. Warum übermittelt die deutsche Botschaft, deren Zuständigkeitsbereich beim Auswärtigen Amt liegt, ihre Informationen an das Bundesinnenministerium?

Die deutschen Botschaften berichten an das Auswärtige Amt. Dies ist auch im vorliegenden Fall geschehen. Da die Zuständigkeit für die Prüfung des Sicherheitsrisikos beim Bundesminister des Innern liegt, wurden die Informationen über die Strafverfahren und Beschuldigungen gegen die Angeklagten an diesen weitergeleitet.

18. War das Auswärtige Amt mit der Erteilung einer Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung für Zúñiga und García ebenso einverstanden wie die Hamburger Behörden, wenn ja, hätte die Erlaubniserteilung auch gegen die Empfehlungen des Bundesinnenministeriums erteilt werden können?

Die Hamburger Behörde des Innern war zu der Erteilung einer Einreise- und Aufenthaltserlaubnis nicht bereit, falls Sicherheitsbedenken bestehen. Diese Haltung wird vom Auswärtigen Amt geteilt.

19. Ist es der Regelfall, daß bei allen Anträgen auf Einreise- und Aufenthaltsgenehmigungen von Ausländern das Bundesinnenmi-

nisterium bei den jeweiligen deutschen Botschaften anfragt, inwie- weit die Betroffenen ein Sicherheitsrisiko für die Bundesrepublik Deutschland darstellen, wenn nein, nach welchen Kriterien wird eine solche Informationsbeschaffung entschieden und bei welchen Ländern?

Nein. In der Regel ist es vielmehr ausreichend, die vorhandenen Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden zur Wahrung der Interessen der inneren Sicherheit heranzuziehen. Ob die deutschen Sicherheitsbehörden in das Genehmigungsverfahren einzbezogen werden, hängt davon ab, wie die Sicherheitsrisiken bei Einreise aus den verschiedenen Staaten beurteilt werden.

20. Geht die Bundesregierung davon aus, daß Mitglieder von Widerstandsorganisationen unter Militärdiktaturen, wie z. B. Chile, nicht nur ein Sicherheitsrisiko für die jeweiligen Militärdiktaturen sind, sondern auch für die Bundesrepublik Deutschland?

Das hängt davon ab, ob sich die betreffenden Mitglieder zur Gewalttätigkeit als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele bekennen.

21. Werden für alle Antragsteller für ein Einreise- und Aufenthaltsvisum aus Chile Informationen über das jeweilige Sicherheitsrisiko für die Bundesrepublik Deutschland eingeholt oder nur für Mitglieder von Organisationen, die laut Ansicht der Bundesregierung nicht zum Spektrum der demokratischen Opposition zählen, wenn letzteres zutrifft, für welche Organisationen gilt dies?

Bei chilenischen Staatsangehörigen, die im Rahmen des aus humanitären Gründen durchgeführten Aufnahmeverfahrens als politisch Verfolgte einen dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland anstreben, werden stets Informationen über das Sicherheitsrisiko eingeholt.

Für alle übrigen chilenischen Staatsangehörigen im Besitz eines gültigen Reisepasses ist für Einreise und einen Aufenthalt bis zu drei Monaten kein Sichtvermerk erforderlich. Bei angestrebtem Aufenthalt von mehr als drei Monaten wird der Antrag abgelehnt, wenn den lokalen Ausländerbehörden Hinweise dafür vorliegen, daß der Antragsteller ein Sicherheitsrisiko darstellt.

22. Hat es in Fällen von Antragstellern für eine Einreise- oder Aufenthaltslaubnis von Staatsbürgern eines Landes, die zu einer links-orientierten Regierung in Opposition stehen und nicht dem demokratischen Oppositionsspektrum zugehörig sind, ähnliche Überprüfungsverfahren seitens der Bundesregierung gegeben wie im Fall Zúñiga und García, und sind solche Antragsbegehren ebenfalls aus sicherheitspolitischen Gründen abgelehnt worden (z. B. Nicaragua)?

Für Zúñiga und García war die Einreise im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für politisch Verfolgte aus Chile und Argentinien

angestrebt worden. Dieses Verfahren ist speziell für politisch Verfolgte aus diesen beiden Ländern eingerichtet worden und sieht eine Sicherheitsüberprüfung vor. Ähnliche Aufnahmeaktionen für politisch Verfolgte aus anderen Ländern gibt es nicht und hat es nicht gegeben. Für diesen Personenkreis gelten die allgemeinen Vorschriften des Ausländer- und Asylrechts.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333